



HVBG

HVBG-Info 01/1983 vom 20.01.1983, S. 0049 - 0049, DOK 552.3:553.1/017-AG

**Zwangsvollstreckung (§ 758 ZPO) - Beschluß des AG
Berlin-Charlottenburg vom 27.01.1982 - 30 M 8006/82**

Zwangsvollstreckung (§ 758 ZPO) - Beschluß des AG
Berlin-Charlottenburg vom 27.01.1982 - 30 M 8006/82

Die richterlich angeordnete Durchsuchung der Wohnung des Schuldners zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ist auch dann zulässig, wenn der Schuldner die Wohnung gemeinsam mit einer am Vollstreckungsverfahren unbeteiligten Person bewohnt.

Sachverhalt:

Der Gerichtsvollzieher hat nach Ausübung der sich aus § 761 ZPO ergebenden Möglichkeiten die Zwangsvollstreckung eingestellt. Trotz Vorlage einer richterlichen Ermächtigung gemäß § 758 ZPO hat er von der zwangsweisen Wohnungsöffnung abgesehen, da er glaubt, die Gewahrsamsverhältnisse innerhalb der Wohnung nicht klären zu können. Der Schuldner ist nämlich nicht alleiniger Wohnungsinhaber. Die Wohnung soll aus 1 1/2 Zimmern bestehen.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1982, H. 12, S. 190